

Inhaltsverzeichnis

1 Inhalt

2	Geltungsbereich	2-2
3	Begriffsbestimmungen	3-2
4	Auftragsbestätigung und Zahlung.....	4-2
5	Flugdurchführung	3
6	Schwangerschaft	4
7	Passagiere mit Behinderungen.....	5
8	Kinder.....	5
8.1	Unbegleitete Kinder ab 6 Jahren und unter 13 Jahren	5
	Beförderungsverweigerungsrecht	5
8.2	Verbotene Gegenstände im Handgepäck	5
8.3	Waffen und Munition	7
8.4	Recht zur Untersuchung der an Bord mitfliegenden Personen und Gepäck	7
9	Flüssigkeiten im Handgepäck.....	7
9.1	Was ist unter dem Begriff Flüssigkeiten zu verstehen	8
10	Mitnahme von lebenden Tieren	8
11	Ausweichlandungen	8
12	Stornierungen.....	9
13	Technische Ausfälle	9
14	Haftung.....	10
14.1	Haftung bei Personenschäden	10
14.2	Haftung für Gepäckschäden.....	10
14.3	Schadensersatz bei Nichterfüllung	10
14.4	Haftungsbeschränkungen.....	11
15	Vercharterung an Dritte	11
16	Höhere Gewalt	11
17	Allgemeine Bestimmungen	12
17.1	Datenschutz (NEU)	12
17.2	Gerichtsstand.....	12
17.3	Formerfordernis.....	12
17.4	Anwendbares Recht.....	12
17.5	Salvatorische Klausel	12

2 Geltungsbereich

Der Luftfrachtführer, die FlyNowE GmbH & CO KG, erbringt in Anlehnung der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 sowie der einschlägigen europäischen und deutschen luftrechtlichen Bestimmungen gewerbliche Personenbeförderung.

Für diese Tätigkeit gelten die nachstehenden Beförderungs- und Geschäftsbedingungen abschließend. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen eine Beförderung vorbehaltlos ausführen.

3 Begriffsbestimmungen


Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bedeutet:

- *Chartervertrag*
dieser Beförderungsvertrag, dessen Bestandteil diese Geschäftsbedingungen sind;
- *Luftfrachtführer*
die Firma FlyNowE GmbH & CO KG mit Sitz in Weiltingen;
 - *Verordnung (EG) Nr. 2027/97* des Rates vom 09.10.1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen;

4 Auftragsbestätigung und Zahlung

Charterverträge mit dem Luftfrachtführer kommen erst zustande, wenn der Chartervertrag schriftlich vom Luftfrachtführer bestätigt und der Charterpreis vor Abflug gezahlt wurde. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind für den Luftfrachtführer nur verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden.

Der Luftfrachtführer fügt seiner Auftragsbestätigung eine Charterrechnung bei. Diese ist sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

	Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr	Seite Rev Nr Rev. Datum	3 1(p) 28.06.2020
---	---	-------------------------------	-------------------------


5 Flugdurchführung

Der Luftfrachtführer erbringt seine Beförderungsleistung auf der Grundlage der jeweils gültigen europäischen und deutschen luftrechtlichen Bestimmungen.

Bei Flügen außerhalb der Europäischen Union unterliegt die Beförderung den gegebenenfalls geltenden nationalen Bestimmungen des Bestimmungslandes sowie der ICAO. Hieraus können sich Einschränkungen und Änderungen der Flugdurchführung ergeben, die vom Luftfrachtführer zwingend einzuhalten sind. Der Luftfrachtführer oder der jeweils verantwortliche Pilot sind berechtigt, die Flugdurchführung erforderlichenfalls ohne Rücksprache mit dem Charterkunden den gesetzlichen Erfordernissen anzupassen. Der Luftfrachtführer verpflichtet sich, den Charterkunden unverzüglich über Änderungen in Kenntnis zu setzen. Der Luftfrachtführer kann die Flugdurchführung und/oder Weiterbeförderung des Charterers und/oder seines Gepäcks verweigern, wenn gesondert zu erhebende Zuschläge, Gebühren, Zölle oder Steuern, ausgelöst anlässlich des Charterfluges durch den Charterer und/oder sein Gepäck, nicht vom Charterer beglichen werden.

Der Charterer verpflichtet sich, rechtzeitig (bei internationalen Flughäfen für die Abfertigung an der General Aviation und Transport zum Flugzeug auf dem Vorfeld min. 30min., bei Regionalflugplätzen 15min vor der gebuchten Abflugzeit) an den vereinbarten Abflugort einzutreffen, um etwaige Reiseformalitäten zu erledigen und Hand-die Gepäckverstaung durchführen zu lassen. Sollte es eine Verzögerung geben, wird der Charterer ohne schuldhaftes Verzögern dem Luftfrachtführer oder seinem Piloten hierüber informieren. Etwaige zeitliche Verzögerungen bei der Abwicklung des Charterfluges resultierend aus der Verspätung des Charterers gehen nicht zu Lasten des Luftfrachtführers. Sollte eine länger dauernde Verzögerung eintreten, ist der Luftfrachtführer nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Charterer berechtigt, das Luftfahrzeug anderweitig einzusetzen. In diesem Falle werden mindestens die Kosten nach Ziffer 7 fällig. Sollten die Kosten für einen Überführungsflug höher liegen, werden diese dem Charterkunden in Rechnung gestellt.

Fallen aufgrund der gesetzlich notwendigen Änderungen Teile eines Fluges aus, so werden nur die Kosten für die durchgeführten Teile eines Flugauftrages in Rechnung gestellt.

	Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr	Seite Rev Nr Rev. Datum	4 1(p) 28.06.2020
---	---	-------------------------------	-------------------------

6 Schwangerschaft

Bezüglich schwangerer Passagiere empfiehlt FlyNowE GmbH & CO KG, die Reisepläne vor der Abreise mit einem Arzt zu besprechen. Die Beförderung von Schwangeren erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit dem Luftfrachtführers vor Abschluss eines Beförderungsvertrages.

Reisebeschränkungen

- ☐ FlyNowE GmbH & CO KG empfiehlt schwangeren Passagieren, die Reisepläne vor Abreise mit einem Arzt zu besprechen. Bis zur 27 Schwangerschaftswoche bestehen keine Einschränkungen für Flugreisen.

- ☐ Wenn Sie in der 28 bis 35 Schwangerschaftswoche verreisen möchten, ist ein ärztliches Attest, welches frühestens 7 Tage vor dem Flug ausgestellt wurde, mit Informationen über die Dauer der Schwangerschaft erforderlich. Nach der 34 Schwangerschaftswoche erfolgt die Beförderung der Schwangeren auf eigenes Risiko, und FlyNowE GmbH & CO KG lehnt jede Haftung für die Gesundheit der Schwangeren und des Kindes ab.

Ab der 36 Schwangerschaftswoche werden Schwangere nicht mehr an Bord zugelassen. Die Beförderung schwangerer Frauen muss vor Abschluss eines Beförderungsvertrages mit uns oder dem Reiseveranstalter vereinbart und bestätigt werden.

Das ärztliche Attest darf am Abflugtag nicht älter als 7 Tage sein (sowohl An- als auch Abflüge). Das Attest muss in englischer Übersetzung vorliegen und während der gesamten Reise gültig sein. Falls der Passagier kein gültiges ärztliches Attest zulässt, der das Flugreisen erlaubt, wird er nicht an Bord angenommen.

7 Passagiere mit Behinderungen

Die Beförderung einer behinderten Person oder anderer Personen, die eine besondere Betreuung benötigen könnten, muss vor Abschluss eines Beförderungsvertrages mit uns oder dem Reiseveranstalter vereinbart und bestätigt werden. Vor der Buchung muss das Reisebüro unsere Bestätigung für diesen Service einholen. Auf Wunsch stellen wir und/oder unser Reiseveranstalter alle notwendigen Informationen bezüglich der Anforderungen und dem angebotenen Service bereit.

8 Kinder

8.1 Unbegleitete Kinder ab 6 Jahren und unter 13 Jahren

Bei der Buchung für ein unbegleitetes Kind müssen die Kontaktinformationen (vollständige Adresse und Telefonnummer) sowohl der Person, die das Kind vor Abflug am Flughafen abgibt, als auch der Person, die das Kind nach der Ankunft abholt, angegeben werden. Von der abgebenden Person muss eine Ausweis- oder Passkopie angefertigt werden, die der Besatzung auszuhändigen ist.

Die Person, die das Kind am Abflughafen übergibt, stimmt den allgemeinen Bedingungen der Enthftungserklärung (Handling Advice for Unaccompanied Minors) durch Unterzeichnung des Vertrages zu. Es wird außerdem empfohlen, dass 1,5 Std am Flughafen (nicht bei Regionalflyghäfen nötig) angekommen wird, damit genügend Zeit besteht, die Angaben in den Dokumenten zu kontrollieren.

Beförderungsverweigerungsrecht

Der Luftfrachtführer und die von ihm eingesetzten Piloten sind berechtigt, die Beförderung zu verweigern, wenn:

- die Maßnahme aus Sicherheitsgründen notwendig ist;
- ein Verstoß bei Durchführung der Beförderung gegen Gesetze, Verordnungen oder Anordnung vorliegt;
- das Verhalten des Charterers eine Gefahr für sich oder andere Personen oder Gegenstände darstellt.

8.2 Verbotene Gegenstände im Handgepäck

Gemäß der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1998 (FLUGGÄSTE UND HANDGEPÄCK, LISTE DER VERBOTENEN GEGENSTÄNDE, Anlage 4-C) dürfen unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften folgende Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden:

- Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen

bestimmt sind Geräte, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch
Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen herbeizuführen,
einschließlich:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
- Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
- Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sogenannte „Ball Bearing Guns“ (BB Guns),
- Signalpistolen und Startpistolen,
- Bogen, Armbrüste und Pfeile,
- Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
- Schleudern und Katapulte;

b) *Betäubungsgeräte*

Geräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:

- Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
- Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
- handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;

c) *spitze oder scharfe Gegenstände*

Spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:

- Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
- Eisäxte und Eispickel,
- Rasierklingen,
- Teppichmesser,
- Messer mit einer Klingenslänge über 6 cm,
- Scheren mit einer Klingenslänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
- Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante,
- Schwerter und Säbel;

d) *Werkzeuge*

Werkzeuge, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährdet werden kann, einschließlich:

- Brecheisen,
- Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen
- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel,
- Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen,
- Lötlampen,
- Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler

e) *stumpfe Gegenstände*

Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:

- Baseball- und Softballschläger,
- Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
- Kampfsportgeräte;

f) *Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze*

Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen herbeizuführen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:

- Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- Rauchkanister und Rauchpatronen,
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe

8.3 Waffen und Munition

Darüber hinaus ist dem Luftfrachtführer vor Abschluss eines Beförderungsvertrages schriftlich anzuzeigen, wenn Munition oder Waffen an Bord mitgeführt werden sollen. Die Waffen einschließlich der Munition sind auf Verlangen des Piloten getrennt voneinander an einem von diesem bestimmten Ort abzulegen.

8.4 Recht zur Untersuchung der an Bord mitfliegenden Personen und Gepäck

Der Luftfrachtführer und seine Piloten haben, soweit dies in Ausnahmefällen erforderlich sein sollte, ein Recht zur Untersuchung der an Bord mitfliegenden Personen und Gepäckstücke.

Vor Untersuchung durch die Piloten ist die Zustimmung des Betroffenen einzuholen. Sollte der Betroffene nicht anwesend sein, können die Piloten das Gepäck auch in Abwesenheit untersuchen. Sollte der Passagier die Untersuchung verweigern, ist der Luftfrachtführer oder sein Pilot berechtigt, die Beförderung zu verweigern.

9 Flüssigkeiten im Handgepäck

Die Europäische Union im Jahr 2006 aus Sicherheitsgründen beschlossen, die Mitnahme von Flüssigkeiten an Bord von Luftfahrzeugen zu beschränken.

Gemäß der Rechtslage der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission und Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission) müssen bestimmte Flüssigkeiten ab dem 31. Januar 2014 mit besonderer Detektionstechnik kontrolliert werden. Hierzu gehören flüssige Medikamente und flüssige Spezialnahrung (z. B.

Säuglingsnahrung) sowie Flüssigkeiten, die Duty-free an einem Flughafen oder an Bord eines Flugzeugs erworben wurden und besonders verpackt sind.

Fluggäste dürfen Flüssigkeiten in geringen Mengen in einem 1-Liter-Beutel mitnehmen. Hierbei dürfen das Einzelbehältnis ein Volumen von bis zu 100 ml und der Beutel ein Fassungsvermögen von bis zu 1 Liter haben. Zudem muss der Beutel durchsichtig und wieder verschließbar sein.

Alle unzulässigen Flüssigkeiten und Mengen werden vom Kontrollpersonal zurückgewiesen. Der Fluggast hat keinen Anspruch auf Rückgabe oder Erstattung.

9.1 Was ist unter dem Begriff Flüssigkeiten zu verstehen

Die Verordnung spricht von "Flüssigkeiten, Gelen und Aerosolen". Hierunter sind alle Substanzen zu verstehen, welche bei Raumtemperatur flüssig, zähflüssig, gelartig, cremig oder von ähnlicher Konsistenz sind (zum Beispiel Pasten, Lotionen, Mischungen von Flüssigkeiten und Feststoffen, Suppen sowie Streichkäse/-wurst, Zahnpasta, Haargel, Sirup, Parfüm und Rasierschaum). In Zweifelsfällen entscheidet das Kontrollpersonal am Flughafen über die Zulässigkeit der Mitnahme.

10 Mitnahme von lebenden Tieren

Bei entsprechender Voranmeldung, Unterbringungsmöglichkeit und Bestätigung durch den Beförderer ist die Mitnahme von Tieren wie folgt möglich:

- ☐ Sie müssen dafür Sorge tragen, dass Ihre Tiere (PETC – Haustier in der Kabine, oder Begleithund für Passagiere mit Seh- oder Hörstörungen), in den für einen solchen Transport vorgesehenen Behältern ordnungsgemäß untergebracht sind. Das max. zulässige Gewicht für das Tier inklusive des Transportbehälters darf 6 kg nicht überschreiten.
- ☐ Ausgenommen von der Gewichtsbeschränkung sind Begleithunde für Passagiere mit Seh- oder Hörstörungen.
- ☐ Bitte erfragen Sie vor der Buchung die maximal zulässige Größe der Box, damit vor Buchung der Reise sichergestellt ist, dass Ihr Tier transportiert werden kann.

11 Ausweichlandungen

Sollte es, bedingt durch Wetter oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse notwendig sein, einen anderen als den vereinbarten Bestimmungsort anzufliegen, so übernimmt der Luftfrachtführer keine Kosten für die Weiterbeförderung der Charterkunden oder der Fracht je Einzelflug zum vereinbarten Bestimmungsort. Gleiches gilt für Rückflüge zum Ausgangsflughafen.

Ist bereits vor dem Abflug bekannt, dass ein anderer Flughafen als der vom Charterkunden gewünschte angeflogen werden muss, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den Charterkunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Dieser kann, ohne Verpflichtung zur Leistung einer Annullierungsgebühr, den Flug stornieren.

12 Stornierungen

Storniert der Charterer einen bestätigten Flug, können Stornierungsgebühren entstehen. Treten Sie vor dem bestätigten, vorgesehenen Abflugdatum vom Vertrag zurück, sind folgende Stornoentgelte zu erstatten:

- I. Bis 8 Tage vor Abflug = entstehen keine Kosten
- II. 7 – 4 Tage vor Abflug = 15% des Nettopreises
- III. 3 – 2 Tage vor Abflug = 45 % des Nettopreises
- IV. 1 – 0 Tage vor Abflug = 100 % des Nettopreises

- 12.1 Die genannten Fristen beziehen sich auf den Eingang der schriftlichen Stornierung auch mittels E-Mail bei FLYNOWE.
- 12.2 Wird die vertraglich geschuldete Leistung wegen Ausfall des Flugzeuges in Folge höherer Gewalt oder aus technischen oder operationellen Gründen durch FLYNOWE unvollständig erbracht, ohne dass dies von FLYNOWE zu vertreten ist, so schulden Sie nur einen im Verhältnis der gesamten Flugstunden zur Zahl der zurückgelegten Flugstunden reduzierten Teil des vereinbarten Flugpreises. FLYNOWE wird sich jedoch nach besten Kräften um die Durchführung des Beförderungsvertrags mit einem Ersatzluftfahrzeug bemühen.
- 12.3 Die übernommenen Verpflichtungen bestehen nur insoweit, als FLYNOWE die notwendigen Lande-, Start-, Verkehrs- und Überflugrechte im Ausland erhält. Werden diese Rechte nicht gewährt, ist FLYNOWE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Sie Schadenersatzansprüche geltend machen können.
- 12.4 Eine Bearbeitungsgebühr kann zusätzlich zum Stornoentgelt erhoben werden, wenn Sie nicht zum Abflug am Flughafen oder an einem anderen Abflugort zu der von uns festgesetzten Zeit erscheinen (oder wenn keine Zeit festgesetzt ist, nicht so rechtzeitig erscheinen, dass die behördlichen Formalitäten und die Abfertigung zum Abflug vorgenommen werden können) oder:
- 12.5 mit ungenügenden Papieren und deshalb nicht reisefertig zum Abflug erscheinen oder:
- 12.6 Ihre Buchung später als zu dem vom Luftfrachtführer vorgeschriebenen Zeitpunkt abbestellen. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn Sie Ihre Platzbuchung wegen Flugverzögerung, Flugausfall, Auslassung einer planmäßigen Zwischenlandung oder Fehlens einer Beförderungsmöglichkeit auf dem betreffenden Flug abbestellt haben oder aus einem dieser Gründe nicht zum Abflug erschienen sind.

13 Technische Ausfälle

Sollte der in dem Chartervertrag vorgesehene Luftfahrzeugtyp aus technischen oder sonstigen Gründen nicht zur Verfügung stehen, ist der Luftfrachtführer berechtigt, ein anderes Luftfahrzeug einzusetzen. Dabei wird er sich bemühen, ein Luftfahrzeug einzusetzen, dass dem ursprünglich vereinbarten Luftfahrzeug in Hinblick auf Ausstattung und Größe möglichst ähnlich ist.

14 Haftung

14.1 Haftung bei Personenschäden

Der Luftfrachtführer haftet für Tod, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsverletzungen gegenüber dem Fluggast auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 09. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen sowie nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens in der Fassung des Haager Protokolls (im weiteren Abkommen), soweit nicht eine Haftung nach EG (VO) 2027/97 vorrangig ist.

Der Luftfrachtführer haftet für Schäden bedingt durch Tötung, Verletzung oder gesundheitliche Schädigung eines Fluggastes bis zu einer Höhe von pauschal 4.000.000 EUR, davon für Halterhaftpflicht 750.000 SZR/SDR für Halterhaftpflicht (Personen- und Sachschäden, für Passagierhaftpflicht: 250.000 Sonderziehungsrechten (SZR/SDR Personenschäden, 4.694 SZR/SDR (ca. 5.032 EUR) für verspätete Personenbeförderung.

Der Luftfrachtführer ist verpflichtet, die Fluggäste gegen Unfälle zu versichern. Diese Versicherung besteht. Der Umfang der Pflichtversicherung ergibt sich aus § 106 LuftVZO, i.V.m. §§102, 103 LuftVZO i.V.m. VO (EG) Nr. 2407/1992, VO (EG) Nr. 2027/1997 und VO (EG) Nr. 785/2004, i.V.m. VO (EG) Nr. 275/2010. Soweit aus der Unfallversicherung geleistet wird, erlischt der Anspruch auf Schadensersatz.

14.2 Haftung für Gepäckschäden


Für Gepäckschäden haftet der Luftfrachtführer nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens (nachfolgend „Abkommen“), soweit es sich um eine internationale Beförderung im Sinne des Art. 1, Abs. 2 des Abkommens handelt oder im Falle der nationalen Beförderung nach den Bestimmungen des Deutschen Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Ist der Schaden an Gegenständen bei einer internationalen Luftbeförderung im Sinne des Abkommens entstanden, gelten folgende Haftungsbeschränkungen.

- (1) für aufgegebenes Gepäck in Höhe eines Betrages von 1.131 SZR/SDR (ca. 1.213 EUR)
- (2) für Gepäckverspätungsschäden in Höhe eines Betrages von 1.131 SZR/SDR (ca. 1.213 EUR)

14.3 Schadensersatz bei Nichterfüllung

Die Haftung des Luftfrachtführers aus Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist begrenzt auf den im Einzelfall vereinbarten einfachen Beförderungspreis für den nicht erfüllten Beförderungsteil, es sei denn, dem Luftfrachtführer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Erstattung von Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aus Nichterfüllung entfällt, wenn die Beförderung oder Teile der Beförderung nicht in Einklang mit gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen durchführbar ist oder wenn Flug oder andere Sicherheitsinteressen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Wettergründe eine

	Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr	Seite Rev Nr Rev. Datum	11 1(p) 28.06.2020
---	---	-------------------------------	--------------------------

Durchführung der Beförderung nicht ermöglichen.

14.4 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung für Personenschäden und/oder Schäden an Gegenständen ist in jedem Fall der Höhe nach limitiert auf den nachgewiesenen Schaden, soweit sich nicht eine geringere Haftungshöhe aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt. Eine Haftung für mittelbare, unvorhersehbare oder Folgeschäden ist auch für den Fall grober Fahrlässigkeit – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, soweit dieser Schaden nicht vorsätzlich oder in dem Fall, dass der Ausschluss einer Haftung für grobe Fahrlässigkeit unzulässig ist, grob fahrlässig durch den Luftfrachtführer verursacht wurde. Ein nachgewiesener Schaden ist - soweit sich aus diesen Bestimmungen nicht etwas Gegenteiliges ergibt – nur dann zu ersetzen, soweit der Fluggast selbst oder eine sonstige schadenersatzberechtigte Person nicht auf sonstige Weise Schadenersatz oder entsprechende Vorteile, zum Beispiel aus einer gesetzlichen oder privaten Unfall- oder Krankenversicherung oder einem Dienstverhältnis erlangen kann.


Schäden an Gepäckstücken sind binnen einer Frist von 7 Tagen nach Empfangnahme des Gepäcks schriftlich beim Luftfrachtführer anzumelden. Im Falle der verspäteten Herausgabe sind etwaige Schäden binnen einer Frist von 21 Tagen schriftlich beim Luftfrachtführer anzumelden. Im Falle der klagweisen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Luftfrachtführer sind diese Ansprüche binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen. Die Erstattung von Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15 Vercharterung an Dritte

Sofern der Charterkunde Sitzplätze an Dritte weiterverkauft, ist er verpflichtet, dies dem Luftfrachtführer unverzüglich vor Durchführung des Fluges schriftlich anzuzeigen. Auch im Falle der Anzeige kommt der Vertrag nur zwischen Luftfrachtführer und Charterer zustande.

16 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, als solche gelten Kriege, Bürgerkrieg, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die den Luftfrachtführer die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, befreien den Luftfrachtführer für die Dauer ihres Vorliegens von seinen Vertragspflichten. Der Luftfrachtführer ist verpflichtet, den Charterkunden hierüber zu benachrichtigen. Die Verpflichtungen aus dem Chartervertrag sind den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bestehen nicht.

	Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr	Seite Rev Nr Rev. Datum	12 1(p) 28.06.2020
---	---	-------------------------------	--------------------------

17 Allgemeine Bestimmungen

17.1 Datenschutz (NEU)

FlyNowE GmbH & CO KG veröffentlicht die Datenschutzbestimmungen auf der Internetseite www.flynowe.de.

17.2 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort unserer Geschäftsniederlassung. Für alle Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile Berlin vereinbart; dies gilt nicht bei einem ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstand oder wenn der Auftraggeber nicht Vollkaufmann im Sinne des § 38 ZPO ist. Wir können an unserem allgemeinen Gerichtsstand klagen oder nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden, sofern kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand gegeben ist.

17.3 Formerfordernis

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages und seiner Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

17.4 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.5 Salvatorische Klausel

Durch eine etwaige anfängliche oder später eintretende Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck an der nächsten kommenden gültigen Bestimmung als vereinbart.